

Bekanntmachung

Gemeinde Lohsa



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur Durchführung der Gemeinderatswahl und der Ortschaftsratswahlen in der Gemeinde Lohsa am 9. Juni 2024

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung - SächsKomWO) wird folgendes bekanntgemacht:

1. Allgemeines

Die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa sowie die Wahl der Ortschaftsräte der Ortschaften Driewitz, Hermsdorf/Spree, Knappensee, Litschen, Lohsa, Steinitz und Weißkollm wird am Sonntag, den 9. Juni 2024 durchgeführt. Die Wahlen sind mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Wahl des Kreistages des Landkreises Bautzen organisatorisch verbunden.

Zu wählen sind folgende Mitglieder:

	Wahlgebiet (Wahlkreis)	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Gemeinderat	Gemeinde Lohsa	22	33	60
Ortschaftsrat Driewitz	Ortsteile Driewitz und Lippen	4	6	10
Ortschaftsrat Hermsdorf/Spree	Ortsteile Hermsdorf/Spree und Weißig	4	6	10
Ortschaftsrat Knappensee	Ortsteile Groß Särchen und Koblenz	6	9	20
Ortschaftsrat Litschen	Ortsteile Friedersdorf, Litschen und Mortka	6	9	20
Ortschaftsrat Lohsa	Ortsteil Lohsa	6	9	20
Ortschaftsrat Steinitz	Ortsteil Steinitz	4	6	10
Ortschaftsrat Weißkollm	Ortsteile Dreiweibern, Riegel, Tiegling und Weißkollm	6	9	20

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens bis Donnerstag, den 4. April 2024, 18.00 Uhr**

(Ausschlussfrist), bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, Zimmer 2.05 einzureichen.

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 KomWG).

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen und nur bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Für die Behebung von Mängeln, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern, genügt die schriftliche Erklärung einer Vertrauensperson. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern. Ausnahmsweise kann ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der Einreichungsfrist inhaltlich geändert werden, wenn ein Bewerber des Wahlvorschlags stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Insbesondere müssen sie den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in §§ 6a bis 6e, 33 bis 37 KomWG und § 16 SächsKomWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 SächsKomWO eingereicht werden. Ihm sind die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

1. Unwiderrufliche **Zustimmungserklärung** jeder Bewerberin und jedes Bewerbers (Anlage 17 SächsKomWO), dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass sie oder er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. Beim Wahlvorschlag für eine Gemeinderatswahl, Ortschaftsratswahl oder Kreistagswahl für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine **Bescheinigung der** zuständigen Gemeinde über ihre oder seine **Wählbarkeit** (Anlage 17 SächsKomWO),
3. Beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 19 SächsKomWO) mit der erforderlichen **Versicherung an Eides statt** (Anlage 20 SächsKomWO),
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG (die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung reicht nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus) eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete **schriftliche Bestätigung**, dass die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern nach diesem Verfahren vorliegen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht in der jeweils geltenden Fassung, der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine **gültige Satzung**,

6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine **Bescheinigung** der zuständigen Gemeinde **über ihr oder sein Wahlrecht** (Anlage 21 SächsKomWO),

7. ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, welche sich um einen Sitz im Gemeinderat oder Ortschaftsrat bewerben, haben zusätzlich eine **Versicherung an Eides statt** vorzulegen, dass sie die Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG)

3.2. Wählbar in den Gemeinderat sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Lohsa und wählbar in den Ortschaftsrat sind die seit drei Monaten in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin oder Bürger der Gemeinde Lohsa oder der jeweiligen Ortschaft ist jede/jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede/jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die/der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Lohsa bzw. in der Ortschaft wohnt.

3.3. Als Bewerberin oder Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden,

- wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- wer in einer Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

gewählt worden ist.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu geheim gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

3.4. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift (Anlage 19 SächsKomWO) über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

3.5. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen eigenhändig zu unterzeichnen, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

Für die Gemeinderatswahl und/oder die Ortschaftsratswahl sind jeweils eigene Wahlvorschläge einzureichen.

4. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen zur Wahl des Gemeinderates und zu den jeweiligen Ortschaftsräten sind in der **Stabsstelle des Bürgermeisters oder im Einwohnermeldeamt** der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich:

Montag	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 bis 12.00 Uhr

Die Vordrucke werden gleichzeitig als Online-Formulare auf der Homepage der Gemeinde Lohsa unter www.lohsa.de unter der Rubrik „Bürgerservice“ und „Wahlen“ zur Verfügung gestellt.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt (Anlage 23 SächsKomWO) unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben. Dabei wird sichergestellt, dass bei der Unterzeichnung die von den anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftenblätter nicht eingesehen werden können.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl **nur für einen Wahlvorschlag** eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine einmal geleistete Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5.2. Die Unterstützungsunterschriften können **nach Einreichung des Wahlvorschlages** für Gemeinderats-/Ortschaftsratswahlen bei der **Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa im Einwohnermeldeamt (Zimmer 1.22 im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten und bis zum 4. April 2024, 18.00 Uhr** geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

5.3. Der Wahlvorschlag einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlages

1. im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
2. seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Lohsa vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten

früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der **Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte** ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

6. Hinweise zur Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Gemeindewahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 12. April 2024 in öffentlicher Sitzung.

Im Falle einer Verlängerung der Einreichungsfrist entsprechend § 19 Abs. 3 SächsKomWO erfolgt eine Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge spätestens am 17. Mai 2024.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 10. Mai 2024 vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung der im Falle des § 19 Abs. 3 SächsKomWO zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt spätestens am 25. Mai 2024.

7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Zjawne wozjewjenje wo přewjedźenju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólbny přewjeddu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotraž chcedža so k wólbam stajić, su namotwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolverske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolverske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štož chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Lohsa/Laz, den 01.02.2024

Thomas Leberecht
Bürgermeister/ Wjesnanosta

Verfahrensvermerk:	
Ausgehungen am:	
Abgenommen am:	